



Landtag Rheinland Pfalz
27.03.2019 13:15
Tgb.-Nr.



An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herrn Jochen Hartloff
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/4588

VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

26. März 2019

Mein Aktenzeichen
5153-0001#2019/0017-0401 4515

Telefon / Fax
06131 16-4264
06131 16-4115

**27. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-
schutz am 21. März 2019;
hier: Punkt 3 der Tagesordnung
„Erwerb von Wohneigentum durch Familien in Rheinland-Pfalz“ –
Vorlage 17/4387**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übermittle ich Ihnen den erbetenen Sprechvermerk zum Erwerb von
Wohneigentum durch Familien in Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlagen

Sprechvermerk

Sprechvermerk für
Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
am 21. März 2019

**TOP 3: Erwerb von Wohneigentum durch Familien in Rheinland-Pfalz
- Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT -**

Zu Frage 1:

Zuständiges Ministerium für das Baukindergeld ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Das Baukindergeld wurde als KfW-Programm ausgestaltet und wird von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt.

Laut Informationen der KfW lagen per 31. Januar 2019 3.955 Baukindergeldanträge aus Rheinland-Pfalz mit einem Volumen von 83,136 Mio. Euro (über den gesamten Auszahlungszeitraum kumuliert) vor.

Angaben hinsichtlich einer Differenzierung nach der Kinderzahl der Antragsteller hat die KfW keine getätigt. Unter Berücksichtigung der Förderhöhe von 12.000 Euro je Kind ergibt sich bezogen auf Rheinland-Pfalz eine durchschnittliche Kinderzahl der Familien von 1,75.

Zu Frage 2:

Zur Frage, welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Inanspruchnahme des ISB Wohnraumprogramms hinsichtlich der Förderhöhe und der Differenzierung der Antragsteller nach der Kinderzahl vorliegen, kann Folgendes berichtet werden:

Die Förderung der Wohneigentumsbildung wird in Rheinland-Pfalz seit vielen Jahren von Haushalten mit geringen und mittleren Einkommen, insbesondere von jungen Familien in Anspruch genommen. Mit nachrangigen Förderdarlehen konnte die Bildung von Wohneigentum häufig überhaupt erst ermöglicht werden.

Die Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum erfolgt in Rheinland-Pfalz im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung über vom Land im Zins verbilligte Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) – sogenannte ISB-Darlehen Wohneigentum – sowie über ergänzende Tilgungszuschüsse. Aktuell bewegen sich die Zinssätze zwischen 0,9 Prozent bei einer Zinsfestschreibung von zehn Jahren und 1,5 Prozent bei einer Zinsfestschreibung bis zur Vollrückzahlung des ISB-Darlehens.

Das Programm zur Bildung von selbst genutztem Wohnraum war im September 2017 verbessert worden. Erstens wurde eine Zinsverbilligung um einen Prozentpunkt, maximal auf null Prozent per annum eingeführt. Zweitens werden seitdem Tilgungszuschüsse in Höhe von fünf Prozent der ISB-Darlehen Wohneigentum gewährt und drittens wurden die Förderhöchstbeträge angehoben und zwar generell aufgrund der gestiegenen Kauf- und Baupreise sowie zusätzlich für kinderreiche Familien mit mindestens drei Kindern.

Seitdem sind die Förderzahlen deutlich angestiegen: 2016 wurden noch 918 Haushalte bei der Bildung von Wohneigentum (einschließlich dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen) mit einem Darlehensvolumen von 72,471 Mio. Euro gefördert.

Im Jahr 2018 konnte insgesamt 1.527 Haushalten der Kauf oder Bau eines Eigenheims mit der Förderung ermöglicht werden. Der Ankauf von Wohnimmobilien bildete mit insgesamt 1.151 Wohneinheiten dabei den Schwerpunkt. Das Kreditvolumen der ISB-Darlehen betrug 148,949 Mio. Euro. Tilgungszuschüsse zu diesen Förderdarlehen wurden in Höhe von

7,363 Mio. Euro gewährt; daraus ergibt sich ein Fördervolumen von insgesamt 156,312 Mio. Euro.

Nur 173 geförderte Haushalte waren dabei ohne Kind, 476 geförderte Haushalte hatten ein Kind, 602 Haushalte hatten zwei Kinder, 193 Haushalte hatten drei Kinder und 83 Haushalte hatten vier Kinder. Die Förderung wurde somit in rund 88,6 % der Fälle von Haushalten mit mindestens einem Kind in Anspruch genommen.

Die Höhe der ISB-Darlehen bemisst sich nach den Gesamtkosten für das Eigenheim. Das Grunddarlehen beträgt 30 Prozent der Gesamtkosten. Zusatzdarlehen werden u.a. für soziale Aspekte gewährt; so erhalten beispielsweise Haushalte mit Kindern Zusatzdarlehen in Höhe von 5 Prozent der Gesamtkosten je Kind und werden auf diese Weise besonders gefördert. Die nach Fördermietenstufen gestaffelten Förderhöchstbeträge erhöhen sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils zehn Prozent.

Die Förderhöhe stieg mit der Anzahl der Kinder jeweils deutlich an: Erhielten im Jahr 2018 Haushalte ohne Kind durchschnittlich eine Förderung (Kreditvolumen und Tilgungszuschüsse) in Höhe von rd. 67.100 Euro, betrug die Förderhöhe bei Haushalten mit einem Kind rd. 92.800 Euro, bei Haushalten mit zwei Kindern rd. 110.000 Euro, bei Haushalten mit drei Kindern rd. 121.000 Euro und bei Haushalten mit vier Kindern durchschnittlich rd. 131.500 Euro.

Zu Frage 3:

Es wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit die Landesregierung die Notwendigkeit einer Neuordnung der Grunderwerbsteuer sieht.

Bei dem Grunderwerbsteuergesetz hat der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht und ein Bundesgesetz erlassen. Sofern der Bundesgesetzgeber eine Reform des Grunderwerbsteuerrechts beabsichtigt, wird Rheinland-Pfalz die Vorschläge des Bundes fachlich überprüfen und bewerten.